

Satzung

Des Stadtteilbauernhofes – mit Tieren leben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Stadtteilbauernhof - mit Tieren leben.
2. Er hat den Sitz in Stuttgart Bad Cannstatt
3. Er ist (wird) in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cannstatt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es einen Ort zu schaffen, an dem speziell für Kinder und Jugendliche der Umgang mit Tieren möglich ist und dadurch Natur und Umwelt intensiv und sehr bewusst erlebt werden können.

Auf diesem Stadtteilbauernhof sollen verschiedene Menschen einander begegnen und sich einbringen können.

- Es soll ein betreuter Platz für alle Kinder im Schulalter sein,
- ein Treffpunkt für Eltern mit Kleinkindern,
- ein Angebot für betreute Gruppen aus Kindertagesstätten, Schulen, etc.
- eine Begegnungsstätte für Seniorinnen und Senioren,
- ein Freizeit- und Arbeitsangebot für behinderte Menschen und
- ein attraktiver Hof, der offen für alle Bewohner und Bewohnerinnen der Umgebung ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Vorstand entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. **Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt schriftlich an en Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten.**
5. Sofortiger Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstößt oder trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung dann entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassierer oder Kassiererin, sowie höchstens 7 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstand und der Kassierer oder die Kassiererin
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, der oder die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung (MV) in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser oder diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin) schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine ausserordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zu geben.
Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel). Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der MV sind insbesondere die Jahresabrechnung und ein Bericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Die MV bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer um die Buchführung und Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der MV zu berichten.
Die MV entscheidet auch über:
 - Gebührenbefreiung
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - Beteiligungen an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab fünftausend DM,
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen,
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereines
5. Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer oder der jeweiligen Protokollführerin und dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw., mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.